

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1970

Nummer 92

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	24. 9. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	706
223	21. 9. 1970	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	706

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Eingruppierung und die Gewährung von
Dienstaufwandsentschädigungen an die
mit Landesbeamten nicht vergleichbaren
Beamten des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk**

Vom 24. September 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. Juli 1963 (GV. NW. S. 253) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es dürfen eingruppiert werden
der Verbandsdirektor höchstens in Besoldungsgruppe B 7,
der Erste Beigeordnete höchstens in Besoldungsgruppe B 4,
die übrigen Beigeordneten höchstens in Besoldungsgruppe B 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1970 S. 706.

223

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls über die
Gründung Europäischer Schulen**

Vom 21. September 1970

Das am 13. April 1962 unterzeichnete Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen ist aufgrund des Gesetzes vom 22. Juli 1969 veröffentlicht (BGBl. II S. 1301) und am 12. Juni 1970 ratifiziert worden. Das Protokoll ist laut Bekanntmachung vom 23. Juli 1970 (BGBl. II S. 842) für die Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 1970 in Kraft getreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Protokoll sein Einverständnis erklärt.

Düsseldorf, den 21. September 1970

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1970 S. 706.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.